

Zwischen _____
- im Folgenden Arbeitgeber genannt -

und _____
- im Folgenden Arbeitnehmer genannt -

wird mit Wirkung vom _____ (Datum) in Abänderung des Arbeits-, Anstellungs- oder Dienstvertrages vom _____ (Datum) folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Arbeitnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass sein Gehalt ab dem Monat _____ (Datum) in Höhe von _____ Euro laufend herabgesetzt wird. Die Entgeltumwandlung ist letztmalig in dem Jahr möglich, das dem Versorgungsfall vorausgeht. Diese Entgeltumwandlungsvereinbarung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf kann nur einmal jährlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende erklärt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann zur Vermeidung individueller Härten mit Zustimmung der Geschäftsleitung auf die Einhaltung der Widerrufsfrist verzichtet werden.
2. Es wird eine Dynamik in Höhe von _____ Prozent vereinbart.
3. Der Arbeitnehmer widmet zusätzlich die ihm zustehenden Leistungen aus dem derzeit für ihn gültigen Tarifvertrag auf Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz in Höhe von _____ Euro zugunsten einer arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung um. Diese Verpflichtung endet ebenfalls, sobald der Arbeitnehmer keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem Tarifvertrag über VL-Leistungen hat.
4. Bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt eines Versorgungsfalls bleiben die unverfallbaren Versorgungsleistungen für alle vereinbarten Leistungsfälle in voller Höhe bestehen.
5. Alle betrieblichen Leistungen, für die vertraglich vereinbarte Bezüge die Bemessungsgründe bilden, sind von dieser Vereinbarung nicht betroffen.
6. Die aus dieser Vereinbarung resultierenden Versorgungsleistungen werden in einem gesonderten Leistungsausweis dokumentiert.
7. Die zugesagten Versorgungsleistungen stehen ausschließlich für Versorgungszwecke zur Verfügung. Eine Abtretung, Beleihung oder Verpfändung der Versorgungsansprüche ist nicht zulässig.
8. Der Arbeitgeber verpflichtet sich die Beiträge in Höhe des umgewandelten Betrages an die Pensionskasse der Caritas VVaG zu zahlen.
9. Zwischen dem Arbeitnehmer und der Pensionskasse regeln sich die Rechtsbeziehungen nach der Satzung, dem Leistungsplan des vereinbarten Tarifs der Pensionskasse und dem Betriebsrentengesetz.

<p>Ort, Datum</p> <p>X</p>	<p>Unterschrift / Stempel des Arbeitgebers</p> <p>X</p>
<p>Ort, Datum</p> <p>X</p>	<p>Unterschrift des Arbeitnehmers</p> <p>X</p>